

Parkplatzreglement

vom 06.06.1996

in Kraft seit 01.01.1997

mit Änderungen vom
09.06.2026

Auflageexemplar

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. August 1999 erlassen die Stimmberechtigten Folgendes

Parkplatzreglement

Öffentliche Parkplätze/
Definition

Art. 1

Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstell- und Parkplätze im Eigentum oder Nutzungsrecht der **Einwohnergemeinde Ittigen (Gemeinde)**, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, so namentlich solche

- a) auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen;
- c) bei Liegenschaften der Gemeinde im Verwaltungsvermögen.

Zweck

Art. 2

Das Reglement regelt die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen für Personenwagen bis 3'500 kg (leichte Motorwagen) und schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren und die Ausstellung von Parkkarten.

Bewirtschaftung

Art. 3

¹ Öffentliche Parkplätze können gebührenpflichtig oder durch Parkkarten bewirtschaftet werden.

² Die öffentlichen Parkplätze bei Gemeindeliegenschaften im Verwaltungsvermögen sind gebührenpflichtig.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der Bandbreite nach Art. 6 dieses Reglements durch Verordnung fest.

⁴ Er kann die Gebühren nach Benutzergruppen abstufen.

Parkkarten

Art. 4

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen kann mit einer Parkkarte, die für bestimmte Parkplatzzonen oder gebührenpflichtige Parkplätze gilt, parkiert werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet durch Verordnung die Parkplatzzonen, für die keine oder nur bestimmten Personen Parkkarten abgegeben werden.

³ Monats- und Jahresparkkarten können abgegeben werden an

- Anwohnende, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen;
- Unternehmen, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und über keine oder nicht genügend private Parkplätze verfügen;

- auf dem Gemeindegebiet tätige Unternehmen während der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Angestellte und Mandatierte der Gemeinde;
- Angehörige der Blaulichtorganisationen.

⁴ Für Motorfahrzeuge und Wohnmobile über 3,5 Tonnen sowie Wohnwagen und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Geltungsbereich

Art. 5

¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone oder einen bestimmten öffentlichen Parkplatz.

² Eine Parkkarte ist befristet.

Gebührenrahmen

Art. 6

¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen

- für gebührenpflichtige Parkplätze: 0.50 bis 3 Franken pro halbe Stunde;
- für Parkkarten: 30 bis 100 Franken pro Monat und 300 bis 1'000 Franken pro Jahr;
- für Tagesparkkarten: 10 bis 25 Franken pro Tag.

² aufgehoben

³ Nicht gebührenpflichtig ist das Parkieren von

- Fahrzeugen mit Parkkarte für gehbehinderte Personen;
- Fahrzeugen im Fahrdienst für gehbehinderte Personen;
- Dienst- und Pikettfahrzeugen der Gemeinde sowie Privatfahrzeugen von Angestellten für Dienst- und Piketteinsätze.

⁴ aufgehoben

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 7

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren innerhalb des Rahmens gemäss Art. 6 fest und bezeichnet die Parkkartenzonen.

Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 8

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder **andere** Widerhandlungen gegen **dieses Reglement und dessen** Ausführungsbestimmungen **in der Parkplatzverordnung** werden mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

³ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des **Gemeindegesetzes des Kantons Bern**.

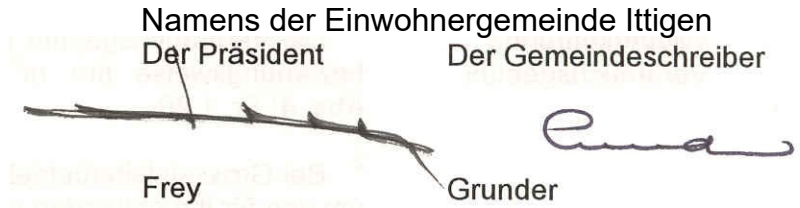
⁵ **Zuständig für das Verfahren ist der Gemeinderat.**

Art. 9

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das vorliegende Parkplatzreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1996 genehmigt worden.

Namens der Einwohnergemeinde Ittigen
Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Frey Grunder

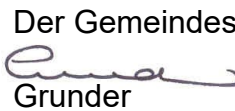
The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is identified as 'Frey' and is labeled 'Der Präsident'. The signature on the right is identified as 'Grunder' and is labeled 'Der Gemeindeschreiber'.

Bescheinigung

Das vorliegende Parkplatzreglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1996 in der Gemeindeverwaltung Ittigen öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Ittigen, 16. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber
Grunder

The image shows a handwritten signature in black ink, identified as 'Grunder' and labeled 'Der Gemeindeschreiber'.

Genehmigungsverbal

Vom Strassenverkehrs- und Schiffsamtsamt des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 29. Juli 1996

Der Amtsvorsteher a.i.
Beat Keller

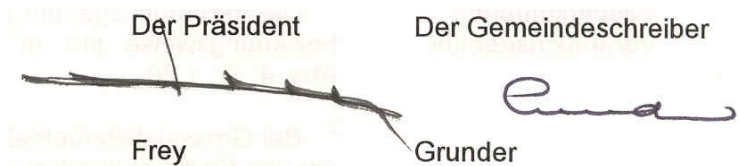
Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 9 das vorliegende Parkplatzreglement auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Ittigen, 22. August 1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Frey Grunder

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is identified as 'Frey' and is labeled 'Der Präsident'. The signature on the right is identified as 'Grunder' and is labeled 'Der Gemeindeschreiber'.

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.06.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung
09.06.2026	01.08.2026	Art. 1–9	Teilrevision

Änderungen nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 2	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 3	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 4	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 5	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 6	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 7	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 8	09.06.2026	01.08.2026	Geändert
Art. 9	09.06.2026	01.08.2026	Geändert